

ALLGEMEINE MONTAGEBEDINGUNGEN

AMB 2012 DE Rev 2

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Hinweise	5	Schweiß- und Glüharbeiten
1.1	Begriffe	5.1	Befähigungsnachweis zum Schweißen
1.2	Abweichende vertragliche Regelungen	5.2	Schweißpersonal
1.3	Keine Geltung von abweichenden Bedingungen des AN	5.3	Schweißanweisung (WPS)
1.4	Subunternehmer	5.4	Glühpersonal und Glühanlagen
1.5	Einsatz von Personal des AG	5.5	Glühanweisungen
		5.6	Dokumentation der Glühungen
2	Leistungen des AG	6	Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung
2.1	Lagerplätze und Zufahrtswege		
2.2	Vormontageplatz		
2.3	Platz für Baustelleneinrichtungen	7	Sauberkeit auf der Baustelle
2.4	Montageunterlagen und Vertraulichkeit		
2.5	Werkzeuge und Geräte	8	Umweltschutz
3	Leistungen des AN	9	Arbeitssicherheit
3.1	Selbstinformation	9.1	Unfallverhütungsvorschriften
3.2	Personalgestellung	9.2	Belehrung und Nachweis
3.3	Baustelleneinrichtung	9.3	Checkliste für Subunternehmer auf der Baustelle
3.4	Hebezeuge	9.4	Montageanweisung
3.5	Vorrichtungen und Hilfskonstruktionen	9.5	Montagepersonal
3.6	Abladen der Bauteile	9.6	Ersthelfer
3.7	Zwischentransport	9.7	Sicherheitsbeauftragte
3.8	Vormontage	9.8	Fachkraft für Arbeitssicherheit
3.9	Hub- und Fertigmontage	9.9	Elektrische Gefährdung
3.10	Entfernen von Montageprovisorien	9.10	Gerüste
3.11	Korrosionsschutz	9.11	Brandschutz
3.12	Winterfestmachung		
3.13	Schutz gegen Verunreinigung		
3.14	Schweißzusatzstoffe	10	Räumen der Baustelle
3.15	Technische Gase		
4	Leistungserbringung durch AN	11	Verhaltenskodex
4.1	Qualität und Sicherheit		
4.2	Einhaltung von Rechtsvorschriften für grenzüberschreitende Dienstleistungen		
4.3	Baustellenordnung		
4.4	Montageanweisung		
4.5	Verhältnis zum Endkunden		
4.6	Verantwortlichkeit des AN auf der Baustelle		
4.7	Abwicklung der Arbeiten auf der Baustelle		
4.8	Mehrarbeit und Zuschläge		
4.9	Nacharbeiten		
4.10	Zusätzliche Montagearbeiten		
4.11	Mitbenutzung von Hebezeugen		
4.12	Mitbenutzung von Gerüsten		

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Begriffe

Für den Auftraggeber findet nachfolgend die Abkürzung AG und für den Auftragnehmer die Abkürzung AN Verwendung. Die vom AN geschuldeten Lieferungen und Leistungen werden auch als Vertragsleistungen bezeichnet.

1.2 Abweichende vertragliche Regelungen

Weichen die Parteien in vertraglichen Abreden ab (z.B. in Verhandlungsprotokollen) oder weicht der AG in Bestellungen von den nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen ab, gehen die dortigen Bestimmungen den nachfolgenden vor, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes ausdrücklich vereinbart.

1.3 Keine Geltung von abweichenden Bedingungen des AN

Abweichenden Liefer- und Leistungsbedingungen des AN wird hiermit widersprochen. Liefer- und Leistungsbedingungen des AN haben nur Gültigkeit, wenn und soweit sie vom AG schriftlich bestätigt werden.

1.4 Subunternehmer

Die Untervergabe von Lieferungen und Leistungen (Beauftragung von Subunternehmern) durch den AN ist nur nach Maßgabe des zwischen AG und AN geschlossenen Vertrages zulässig.

Der Arbeitsbeginn der Subunternehmer auf der Baustelle muss der Bauleitung des AG im Voraus gemeldet werden. Die Führungskräfte der Bauleitung von Subunternehmern müssen die im Vertrag vereinbarte Vertragssprache, bei Fehlen einer solchen Vereinbarung die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

1.5 Einsatz von Personal des AG

Der AN erklärt sich bereit, Personal des AG unter seiner Verantwortung einzusetzen. Entsprechende Festlegungen sind im Bedarfsfall zu treffen.

2 Leistungen des AG

2.1 Lagerplätze und Zufahrtswege

Der AG stellt dem AN Lagerplätze und Zufahrtswege zur Verfügung, wie sie dem AG vom Endkunden zur Verfügung gestellt werden. Der AN muss sich über die Lage und Beschaffenheit der Plätze und Wege informieren und kann diese besichtigen. Der AN bestätigt, sich vor Vertragsabschluss ausreichend und genau über alle örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten des Montageortes und über dessen Umfeld in Kenntnis gesetzt zu haben. Spätere Mehrforderungen des AN aufgrund der örtlichen Verhältnisse sind ausgeschlossen.



Umstellungen bzw. Umlagerungen innerhalb des Baustellengeländes oder auf den vom AG bereit gestellten Lagerplätzen werden nicht vergütet.

2.2 Vormontageplatz

Soweit der AG einen Vormontageplatz zur Verfügung stellt, gilt die Ziffer 2.1 entsprechend.

2.3 Platz für Baustelleneinrichtungen

Der AG stellt dem AN Platz zum Aufstellen von Tagesunterkünften, Baubüros, Magazin, Werkstätten und Sanitäranlagen zur Verfügung. Der Platz ist vom AN in dem Zustand zu akzeptieren, wie er dem AG vom Endkunden zur Verfügung gestellt wird.

In der Regel ist aus Platzgründen ein Aufeinanderstellen von Einrichtungseinheiten (Container) bis zu drei Etagen erforderlich.

2.4 Montageunterlagen und Vertraulichkeit

Die für die Ausführung der Montagearbeiten benötigten Zeichnungen, Schweiß- und Glühvorgaben, Stücklisten etc., werden dem AN vom AG zur Verfügung gestellt, es sei denn, die Lieferung der zu montierenden Komponenten ist Vertragsleistung des AN.

Der AN verpflichtet sich, vom AG erlangte Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und Dritten nur insoweit zugänglich zu machen, soweit dies zur Ausführung der geschuldeten Leistung unvermeidlich ist. Organe und Arbeitnehmer sowie Vertragspartner des AN sind zu entsprechender Vertraulichkeit zu verpflichten.

2.5 Werkzeuge und Geräte

2.5.1. Der AN hat alle für die Erbringung der Vertragsleistung erforderlichen Werkzeuge und Geräte selbst zu stellen.

2.5.2. Ist die Beistellung von Werkzeugen und Geräten durch den AG vereinbart, bleiben diese auch nach der Übergabe an den AN im alleinigen Eigentum des AG. Der AN trägt ab Übergabe die volle und alleinige Verantwortung. Er hat die Werkzeuge und Geräte gegen Diebstahl, Verlust und Beschädigung zu schützen und ausreichend zu versichern.

Der AN verpflichtet sich, die beigestellten Werkzeuge und Geräte pfleglich zu behandeln, sachgerecht einzusetzen und in einem einwandfreien Zustand zu halten. Letzteres schließt die üblichen Wartungsarbeiten und erforderliche Reparaturarbeiten sowie das Ersetzen verschlissener Teile ein.

Der AN hat die Werkzeuge und Geräte vor ihrem ersten Einsatz in einem nach den Umständen sinnvollen und zumutbaren Umfang sicherheits- und funktionstechnisch zu untersuchen und dem AG etwaige Mängel unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies und war der Mangel erkennbar, muss der AN sich den Zustand der Werkzeuge und Geräte zurechnen lassen.

Sollten sich die beigestellten Werkzeuge und Geräte als unsicher, untauglich oder mangelhaft erweisen, so haftet der AG nur bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – bei der Verletzung von wesentli-



chen Vertragspflichten für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Der AN hat die beigestellten Werkzeuge und Geräte unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten an die Ausgabestelle des AG zurückzugeben. Die Rückgabe ist der Ausgabestelle drei Tage vorher zu avisieren. Bei der Rückgabe werden die Werkzeuge und Geräte von AG und AN gemeinsam auf Vollständigkeit und Unversehrtheit überprüft, und das Ergebnis wird schriftlich festgehalten. Sollten Werkzeuge oder Geräte fehlen, beschädigt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand sein, kann der AG dem AN die zur Wiederbeschaffung bzw. zur Wiederherstellung erforderlichen Aufwendungen in Rechnung stellen und von der nächsten Abschlagszahlung oder der Schlusszahlung in Abzug bringen.

3 Leistungen des AN

3.1 Selbstinformation

Der AN hat sich über Art und Lage der Baustelle, über die Bodenverhältnisse, die Wasser- und Stromanschlussmöglichkeiten für die Baumaschinen usw. zu informieren. Ferner hat er vor Abgabe des Angebots zu prüfen, ob die Arbeiten ohne verteuernde Umstände (z. B. wegen erschwerter Zufahrt zum Baugelände, vorhandener Kabel und Rohrleitungen etc.) ausgeführt werden können und sämtliche erforderliche Arbeiten in der Leistungsbeschreibung erfasst sind. Eventuelle Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen hat er mit dem AG zu klären, insbesondere, sofern diese kalkulationsbeeinflussend sind.

Nach Erteilung eines Auftrages werden zusätzliche Forderungen wegen unklarer oder unvollständiger Ausschreibungsunterlagen nicht mehr anerkannt. Dasselbe gilt für alle Nachforderungen, die aus Unkenntnis der Baustellenverhältnisse herrühren.

3.2 Personalgestellung

Der AN hat das zur Ausführung seiner Vertragsleistungen notwendige, qualifizierte Fach- und Hilfspersonal einschließlich Bauleitung, Führungskräfte, Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer, Schweißaufsichten und geprüfter Schweißer zu stellen.

3.3 Baustelleneinrichtung

Der AN stellt den jeweils national und lokal geltenden rechtlichen Bestimmungen entsprechende Tagesunterkünfte, Baubüros, Magazin, Werkstätten und Sanitäranlagen, soweit diese nicht vom Endkunden oder vom AG bereitgestellt werden, einschließlich der notwendigen Anschlussleitungen an das vorhandene Ver- bzw. Versorgungsnetz. Tagesunterkünfte und Sanitäranlagen müssen in Deutschland u.a. den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung §§ 45, 46, 47, 48 und 49 entsprechen.

Vom Endkunden oder vom AG bereitgestellte Baustelleneinrichtungen hat der AN gegen ein angemessenes Entgelt ganz oder teilweise zu benutzen.

Für die Unterbringung seines Personals am Ort der Baustelle (Wohnmöglichkeiten außerhalb der Baustelle) ist der AN allein verantwortlich.



3.4 Hebezeuge

Der AN stellt und installiert alle für seine Vertragsleistungen erforderlichen Hebezeuge einschließlich der hierfür notwendigen Bodenverdichtungen, Fundamente, Abstützungen etc. Nach Vollendung der Arbeiten hat der AN die Hebezeuge einschließlich der hierfür notwendigen Bodenverdichtungen, Fundamente, Abstützungen etc. ohne Aufforderung zu beseitigen.

Kraufstellpläne sind rechtzeitig vor Montagebeginn dem AG zur Genehmigung vorzulegen.

Die eingesetzten Hebezeuge und Anschlagmittel müssen den jeweils geltenden nationalen und lokalen rechtlichen Regelungen entsprechen. Die erforderlichen Prüfzeugnisse sind auf der Baustelle bereitzuhalten.

3.5 Vorrichtungen und Hilfskonstruktionen

Der AN übernimmt die Konstruktion und Lieferung aller zur Ausführung seiner Vertragsleistungen notwendigen Vorrichtungen und Hilfskonstruktionen.

3.6 Abladen der Bauteile

Der AN schuldet das Abladen und Einlagern der Bauteile auf dem Lagerplatz, Zwischenlagerplatz oder der Baustelle. Die Bauteile gehen mit dem Abladen in die Verantwortung des AN über. Für witterungsempfindliche Bauteile hat der AN entsprechende Lagerhallen vorzusehen.

Der AN hat Lieferungen auf Vollzähligkeit gegenüber den Verladepapieren und auf Transportschäden zu überprüfen. Eventuelle Beanstandungen sind vom Speditionsfahrer zu bescheinigen und vom AN unverzüglich schriftlich der Bauleitung des AG zu melden. Der Inhalt von geschlossenen Kollis (Kartons, Kisten usw.) ist umgehend, spätestens nach Ablauf einer Kalenderwoche, auf Vollzähligkeit und Mängel zu überprüfen. Die Folgen einer unterbliebenen oder nicht rechtzeitigen Prüfung, Beanstandung oder Information der Bauleitung des AG gehen zu Lasten des AN. Insbesondere gelten nicht oder nicht rechtzeitig reklamierte Fehlteile als auf der Baustelle verlorengegangen und sind vom AN kostenlos zu ersetzen.

3.7 Zwischentransport

Der Zwischentransport vom Lagerplatz zum Vormontage- und Montageplatz ist durch den AN auszuführen.

3.8 Vormontage

Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der AN die Vormontage einzelner Bauteile vorzunehmen.

3.9 Hub- und Fertigmontage

Der AN erbringt eine zeichnungsgerechte Hub- und Fertigmontage der gemäß Vertrag zu montierenden Anlagekomponenten unter Berücksichtigung aller für diesen Auftrag geltenden Vorschriften und Regeln der Technik. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind alle Anschlüsse an andere Gewerke Vertragsleistungen des AN.

Die Montage ist in größtmöglichen Zugeinheiten vorzusehen (z. B. vormontierte Bühnenabschnitte inkl. Geländer und Gitterroste).

Anlagenkomponenten sind vor der Hubmontage auf Maßhaltigkeit zu überprüfen. Sind Anpassungsarbeiten aufgrund fehlerhafter Maßhaltigkeit der Anlagenkomponenten erforderlich, gehen diese zu Lasten des AN, wenn er die Maßhaltigkeit nicht vorab geprüft und Abweichungen dem AG schriftlich mitgeteilt hat.

Bereiche, für die im Endzustand keine Geländer vorgesehen sind, an denen jedoch eine Absturzgefährdung besteht, müssen durch den AN erforderlichenfalls durch einen festen dreiteiligen Seitenschutz temporär gesichert werden. Dies gilt auch für den Bereich um Öffnungen.

3.10 Entfernen von Montageprovisorien

Der AN hat nach Abschluss seiner Vertragsleistungen alle Montageprovisorien, Hilfskonstruktionen, Hub- und Transportösen etc. zu entfernen.

3.11 Korrosionsschutz

Die Schraub- und Schweißverbindungen sind durch den AN nach Fertigstellung mit einem geeigneten Korrosionsschutz zu versehen. Bei Transport oder Montagearbeiten beschädigter Grundanstrich ist gemäß Anstrichspezifikation durch den AN fachgerecht auszubessern.

3.12 Winterfestmachung

Zu den Vertragsleistungen des AN gehört die Winterfestmachung der Baustelle einschließlich eventuell erforderlicher Beheizung, Abplanung etc.

3.13 Schutz gegen Verunreinigung

Bei der Lagerung und Montage sind die Bauteile sowie bestehende Anlagenteile durch den AN gegen innere und äußere Verunreinigungen zu schützen. Bei Bedarf sind die Teile vom AN zu reinigen.

3.14 Schweißzusatzwerkstoffe

Alle erforderlichen Schweißzusatzwerkstoffe stellt der AN mit zugehöriger Qualitätsdokumentation (Eignungsnachweise/Prüfbescheinigungen EN 10204).

3.15 Technische Gase

Alle erforderlichen technischen Gase für die Vertragsleistungen stellt der AN.

4 Leistungserbringung durch den AN

4.1 Qualität und Sicherheit

Der AN gewährleistet eine sach- und fachgerechte Durchführung seiner Vertragsleistungen in Übereinstimmung mit den nationalen und lokalen gesetzlichen Regelungen sowie den Anforderungen des AG und des Endkunden hinsichtlich Qualität, Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz. Sind keine Regelungen für bestimmte Bereiche oder Konstruktionen vorhanden, müssen die Arbeiten und das Werk dem Stand der Technik entsprechen. Der AN ist für die von ihm durchgeführten Arbeiten alleine verantwortlich.

4.2 Einhaltung von Rechtsvorschriften für grenzüberschreitende Dienstleistungen

Der AN ist zur Einhaltung aller Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen, die grenzüberschreitende Dienstleistungen betreffen, verpflichtet. Er ist allein verantwortlich für die Beschaffung und Aufrechterhaltung von Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen etc. Er ist für eine den Rechtsvorschriften entsprechende Entlohnung verantwortlich. Schäden aufgrund von Störungen des Montageablaufes infolge behördlicher Maßnahmen, die der AN zu vertreten hat, hat er dem AG zu ersetzen.

Der AG und der Endkunde sind berechtigt, jederzeit die Einhaltung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und anderer Rechtsvorschriften zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen durch den AN zu kontrollieren. Der AN ist verpflichtet, dem AG und dem Endkunden auf Verlangen diesbezüglich zweckdienliche Unterlagen vorzulegen.

Der AN ist verpflichtet, seine Subunternehmer auf die Einhaltung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und anderer Rechtsvorschriften zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen nachweislich zu belehren, ihnen die vorstehenden Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

4.3 Baustellenordnung

Die Baustellenordnung des Endkunden ist Vertragsbestandteil und wird vom AN uneingeschränkt anerkannt.

4.4 Montageplanung

Der AN erstellt einen detaillierten Montageplan und reicht diesen spätestens 4 Wochen nach Auftragserteilung beim AG ein. Für alle Bauzustände ist erforderlichenfalls ein statischer Nachweis zu erbringen.

4.5 Verhältnis zum Endkunden

Die Montagearbeiten stehen unter der Oberaufsicht des AG. Direkte Absprachen und Vereinbarungen zwischen dem AN und dem Endkunden sind nicht zulässig.

4.6 Verantwortlichkeit des AN auf der Baustelle

Die Anwesenheit der Bauleitung des AG auf der Baustelle entbindet den AN nicht von seiner alleinigen Verantwortlichkeit für die von ihm durchzuführenden Arbeiten.

4.7 Abwicklung der Arbeiten auf der Baustelle

Der AN hat seinen Personal- und Geräteeinsatz so einzurichten, dass die Terminvorgaben des AG eingehalten werden und dem AG keine Mehrkosten entstehen.

Der AN verpflichtet sich zu einer kooperativen Zusammenarbeit mit allen am Bau beteiligten Gewerken, um Behinderungen zu vermeiden. Hierzu gehört auch eine zur Vermeidung von Ballungen von Arbeitskräften in bestimmten Montagebereichen etwaig notwendig werdende Verlagerung von Arbeitszeiten in Abstimmung mit der Bauleitung des AG. Diese Verpflichtungen wurden vom AN bei Vertragsabschluß berücksichtigt und sind für den AG kostenneutral.

Bei Erkennen von Verzögerungen im Montageablauf oder sonstigen Schwierigkeiten verpflichten sich AN und AG zur gegenseitigen Information, um gemeinsam Lösungen zur Einhaltung der Termine und zur Vermeidung zusätzlicher Kosten zu suchen.

Treten aufgrund von fehlendem oder nicht qualifiziertem Personal des AN Verzögerungen im Montageablauf ein, hat der AG nach vorheriger Mahnung das Recht, eigenes Personal oder Personal Dritter einzusetzen. Der Aufwand für den Personaleinsatz wird dem AN zu den zum Einsatzzeitpunkt geltenden Stundenverrechnungssätzen des AG berechnet.

Der Montageplan ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten und gegebenenfalls neu zu erstellen. Eine Progress-Statistik ist zu führen. Die Anzahl geleisteter Arbeitsstunden je Monat ist dem AG zum Beginn des Folgemonats zu melden. Hierzu zählen auch geleistete Arbeitsstunden von Subunternehmern und Bauleitung. In Folge von Arbeitsunfällen entstandene Ausfalltage werden dem AG monatlich zu Beginn des Folgemonats gemeldet.

Der AN meldet die Stärke und Qualifikation seines auf der Baustelle eingesetzten Personals täglich bis 9.00 Uhr schriftlich an die Bauleitung des AG.

4.8 Mehrarbeit und Zuschläge

Der AN ist ohne Ersatz von Mehrkosten verpflichtet, Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit, Nachtschichten sowie Parallelarbeit in versetzten Schichten im branchenüblichen Umfang durchführen zu lassen, wenn dies zur Einhaltung der vom AG vorgegebenen und vom AN bestätigten Termine notwendig ist.

4.9 Nacharbeiten

Nacharbeiten sind Arbeiten, die erforderlich werden, um nicht vom AN zu vertretende Fehler aus der Konstruktion oder der Fertigung nachzubessern.

Im Montagepreis sind 0,25 h/t Abrechnungsgewicht für Nacharbeit enthalten, ebenso alle hiermit im Zusammenhang stehende Gerätekosten.

Darüber hinausgehende Kosten für Nacharbeiten können vom AN nur geltend gemacht werden, wenn vor Ausführung bei der Bauleitung des AG angezeigt wurde, dass Nacharbeiten über den kalkulierten Umfang hinaus anfallen und die schriftliche Einwilligung des AG zur Ausführung vorliegt. Nacharbeiten, die ohne Einwilligung der Bauleitung des AG ausgeführt werden, werden nicht anerkannt.

In den "Arbeitszeitbescheinigungen" ist namentlich anzugeben, wer den AN mit der Durchführung der anzeigepflichtigen Nacharbeiten beauftragt hat.

4.10 Zusätzliche Montagearbeiten

Der AN ist verpflichtet, über seine Vertragsleistungen hinaus vom AG angeordnete zusätzliche Lieferungen und Leistungen zu den im Vertrag genannten Bedingungen und auf der Grundlage der im Vertrag benannten Preise zu erbringen, auch wenn dadurch Unterbrechungen im Montageablauf eintreten und eine wiederholte Arbeitsaufnahme notwendig wird.

Die Ausführung zusätzlicher Leistungen ist vom AG schriftlich zu bestätigen. Als schriftliche Bestätigung gilt nicht die Gegenzeichnung von Leistungs- bzw. Gewichtsnachweisen.

Ohne schriftliche Bestätigung der Ausführung erfolgt keine Vergütung von zusätzlichen Leistungen. Die Bestätigung der Ausführung durch den Bauleiter des AG hindert den AN nicht, eine zusätzliche Vergütung mit Hinweis darauf, dass es sich um eine geschuldete Vertragsleistung handelt, abzulehnen.

4.11 Mitbenutzung von Hebezeugen

Der AN ist verpflichtet, seine auf der Baustelle eingesetzten Hebezeuge auf Anforderung des AG gegen entsprechende Vergütung dem AG und Dritten zur Verfügung zu stellen. Der AN nennt seine diesbezüglichen Verrechnungssätze bei Abgabe seines Angebotes.

4.12 Mitbenutzung von Gerüsten

Die vom AN gestellten Arbeitsgerüste können bei Bedarf vom AG und dessen anderen AN, vom Endkunden oder dessen Beauftragten kostenlos mitbenutzt werden. Diese Regelung gilt auch im umgekehrten Sinne.

5 Schweiß- und Glüharbeiten

5.1 Befähigungsnachweis zum Schweißen

Der AN muss grundsätzlich im Besitz gültiger Schweißverfahrensprüfungen nach DIN EN ISO 15614 sein. Für Schweißarbeiten an Druckgeräten gelten die zusätzlichen Anforderungen nach Druckgeräterichtlinie (PED), TRD, AD 2000, KTA, ASME Section IX, jeweils, soweit zutreffend. Im Bereich überwachungspflichtiger Stahlbauten sind die zusätzlichen Anforderungen nach DIN 18800 oder DIN EN 1090-2 (Eurocode 3) zu berücksichtigen. Die Schweißverfahrensprüfberichte sind dem AG als Kopie zu übergeben. Der AG behält sich vor, Probeschweißungen zu fordern, deren Prüfungen durch den AG oder einer Prüfstelle durchgeführt werden. Die Kosten für die Prüfungen trägt der AN.

Im Bedarfsfall sind für die Montage-Schweißarbeiten vor Aufnahme der Arbeiten Vorprüfunterlagen vorzulegen.

5.2 Schweißpersonal

Alle Schweißarbeiten dürfen nur von nach EN 287 geprüften Schweißern durchgeführt werden, für Automatschweißungen gelten die Anforderungen nach DIN EN 1418. Weiterhin gelten die unter 5.1 genannten Regelwerksanforderungen. Der AN hat kostenlose Handfertigkeitstests auf der Baustelle unter Baustellenbedingungen anzufertigen. Auf der Baustelle ist von der Schweißaufsicht des AN eine Schweißerliste zu führen. Schweißsergebnisse (Originale oder beglaubigte Kopien) der auf der Baustelle vom AN eingesetzten Schweißer sind zur Vorlage gegenüber dem AG oder der Überwachungsstelle bereitzuhalten. Für die Gültigkeit der Schweißsergebnisse gilt die Regelung nach EN 287. Für die Dauer der Schweißarbeiten muss eine autorisierte und qualifizierte Schweißaufsicht (DIN EN 719) des AN auf der Baustelle anwesend sein.

5.3 Schweißanweisung (WPS)

Mindestens 10 Werkzeuge vor Aufnahme der Schweißarbeiten sind unter Beachtung der unter 5.1 und 5.2 genannten Regelwerke entsprechende Schweißanweisungen (WPS) und bei Bedarf ein Schweißfolgeplan zu erstellen und dem AG zur Genehmigung vorzulegen.

5.4 Glühpersonal und Glühanlagen

Der AN muss über die notwendige Anzahl geeigneter Glühanlagen und qualifizierter Glüher verfügen, es gelten die Anforderungen nach FDBR 18 „Wärmebehandlung von Schweißverbindungen“.

Der AG behält sich vor, Probeglühungen zu Lasten des AN zu fordern.

5.5 Glühweisungen

Soweit in der unter 5.3 genannten WPS die Vorgaben für Wärmebehandlungen nicht enthalten sind, hat der AN gesonderte Glühweisungen zu erstellen und dem AG zur Genehmigung vorzulegen.

5.6 Dokumentation der Glühungen

Es gelten die Anforderungen nach FDBR 18

6 Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung

Der AN hat auf Basis DIN EN ISO 9001 sowie ISO 10005 einen projektbezogenen Qualitätsmanagementplan (QMP) zu erstellen. Die Implementierung der spezifischen QM-Anforderungen kann der AG jeder Zeit durch eine Auditierung überprüfen und bei festgestellten wesentlichen Mängeln die Montageaktivitäten auf Kosten des AN stoppen, bis nachweislich die Umsetzung der vereinbarten QM- Anforderungen realisiert wurde.

Qualitätsprüfungen erfolgen auf Basis freigegebener Prüfpläne, Prüfanweisungen, Werkstoffspezifikationen und sonstiger in den Prüfplänen oder technischen Zeichnungen genannter Vorschriften. Abweichungen sind schriftlich zu dokumentieren und unterliegen dem im o.a. QMP beschriebenen Szenario.

Notwendige Schweißreparaturen an Verbindungsnahten oder Bauteilen sind dem AG unverzüglich bekanntzugeben. Erst nach Vorlage und Freigabe von Reparaturanweisungen (WPS und Prüfplan) kommen Schweißreparaturen zur Ausführung.

Schweißleistungen und Schweißreparaturen werden vom AN täglich statistisch erfasst und der BBS Bauleitung in Schriftform übergeben. Reparaturquoten werden jeweils auf Basis geprüfter Schweißnähte ermittelt und dem AG wöchentlich berichtet.

Soweit nicht anderes vereinbart ist, erfolgen Qualitätskontrollen durch den AN oder durch benannte Bauüberwacher bzw. benannte Prüfstellen.

Ist eine Wiederholung der Qualitätskontrolle erforderlich, und hat der AN diese zu vertreten, so trägt er die gesamten durch die Wiederholung verursachten Kosten.

Werden systematische Fehler festgestellt, ist der AG berechtigt, den im Vertrag vereinbarten Prüfumfang zu erhöhen, erforderlichenfalls bis auf 100 % der Vertragsleistung. Wenn der AN die Ursache für die Erhöhung des Prüfumfanges zu vertreten hat, trägt er die gesamten hierdurch verursachten Kosten.

Der AN hat unter Anleitung des AG eine den Montagefortschritt begleitende Qualitätsdokumentation zu erstellen, die der vom AG bzw. dem Endkunden geforderten Qualität genügt.

Die Abnahme der Montageleistungen richtet sich nach den vertraglichen Festlegungen, der neuesten Ausgabe der VGB- Richtlinien für die Bestellung von Hochleistungsdampfkesselein, den TRDs, den AD- Blättern sowie dem vereinbarten Bau- und Montageüberwachungsplan.

Der AN hat den vom AG oder vom Endkunden mit der Qualitätssicherung, Bauüberwachung und Abnahme Beauftragten jederzeit Zugang zu den Anlagenteilen zu gewähren.

7 Sauberkeit auf der Baustelle

Der AN hat täglich eine Grobreinigung seiner Arbeitsbereiche durchzuführen. Eine Feinreinigung seiner Arbeitsbereiche hat der AN auf Anforderung des AG durchzuführen, wenn der Baustellenablauf dies erfordert (z.B. Anschlussgewerke, Abnahmen, Übernahmen, Beeinträchtigung Dritter etc.). Darüber hinaus stellt der AN für die allgemeine Sauberhaltung der Baustelle entsprechend seiner Personalstärke pro angefangene 20 Mann einen Mitarbeiter an 10 Stunden pro Woche auf seine Kosten ab. Der Einsatz dieser Mitarbeiter erfolgt über die Bauleitung des AG.

In Bereichen, in denen neben dem AN weitere Auftragnehmer des AG arbeiten, ist der AN gemeinsam mit den anderen AN für die Reinigung verantwortlich. Bei Streitigkeiten zwischen dem AN und den weiteren AN des AG über den jeweiligen Anteil an der Reinigung kann der AG vom AN die Reinigung des gesamten Bereiches verlangen. Die nachgewiesenen Kosten des AN wird der AG dem AN anteilig entsprechend seinem Personaleinsatz, seinem Gewerke und der damit verbundenen Schmutzintensität zum Zeitpunkt der Reinigungsarbeiten erstatten.

Erfolgt die Reinigung auch nach schriftlicher Mahnung und Setzen einer angemessenen Frist nicht, kann der AG die Reinigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Dritter ist in diesem Fall auch ein weiterer Auftragnehmer des AG, welcher die Reinigung komplett übernommen hat. Die Kosten legt der AG anteilig entsprechend seinem Personaleinsatz, seinem Gewerk und der mit diesen verbundenen Schmutzintensität im Zeitpunkt der Reinigungsarbeiten auf den AN um.

8 Umweltschutz

Für die Entsorgung und den Umgang mit Abfällen und Reststoffen auf Baustellen sind alle für die Baustelle geltenden gesetzlichen Regelungen und behördlichen Anordnungen zu beachten.

Besteht zwischen dem Endkunden und dem AG eine Vereinbarung über den Umgang mit und über die Entsorgung von Abfällen und Reststoffen auf Baustellen, gilt diese für den AN entsprechend.

Die Kosten für die Entsorgung werden entsprechend dem Anteil seiner Vertragsleistung am Projekt anteilig auf den AN umgelegt.

Gefahrstoffe

Bei der Lagerung, dem Umgang mit und der Verarbeitung von Gefahrstoffen auf der Baustelle ist folgendes zu beachten:

Für alle Gefahrstoffe müssen die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter in deutscher, englischer und jeweiliger Landessprache auf der Baustelle vorliegen. Alle Gefahrstoffe müssen in einer Gefahrstoffliste mit Menge des Gefahrstoffes und von diesem ausgehenden Gefahren aufgeführt sein. Ist vor dem Einsatz von Gefahrstoffen eine Zustimmung durch den Endkunden erforderlich (siehe z.B. Baustellenordnung des Endkunden), hat der AN diese

in eigener regie zu erwirken. Daraus resultierende zeitliche Verzögerungen oder Umlanungen gehen zu Lasten des AN.

Neben der Zustimmung des Endkunden zum Einsatz von Gefahrstoffen ist der Einsatz bzw. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen der Bauleitung des AG anzuzeigen. Erst nach Freigabe durch die Bauleitung des AG dürfen diese Stoffe entsprechend den jeweils geltenden nationalen Regelwerken gelagert werden.

Der AN erklärt, das die von ihm zu liefernden Materialien frei von Asbest und Stoffen gemäß Anhang XIV der REACH-Verordnung bzw. der dazugehörigen „Kandidatenliste“ sind.

9 Arbeitssicherheit

9.1 Unfallverhütungsvorschriften

Der AN hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den nationalen und lokalen gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz entsprechen.

9.2 Unterweisung und Nachweis

Der AN hat mit seinen Arbeitnehmern regelmäßig Arbeitsschutzunterweisungen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen und die Durchführung, den Inhalt und den Kreis der Teilnehmer zu dokumentieren. Die Nachweise sind auf der Baustelle zur jederzeitigen Einsichtnahme vorzuhalten.

9.3 Arbeitsschutzmanagementsystem für Subunternehmen

Der AN hat dem AG mit Angebotsabgabe den Nachweis zu erbringen, dass das Unternehmen ein Managementsystem im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes eingeführt hat. Hierzu zählen u.a. BS OHSAS 18001, OHSAS 18001, BS 8800, SCC*, SCC**, SCC^P, SeSaM. Sollte das Unternehmen ein anderes Managementsystem implementiert haben, muss dieses zuvor durch den AG geprüft werden, bevor es als gleichwertig anerkannt wird.

Unabhängig von der Einführung eines Managementsystems gewährt der AN dem AG das Recht, die tatsächlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Einführung und Umsetzung des Systems sowohl auf der Baustelle als auch in den Betriebsstätten des AN durch ein Audit zu überprüfen.

Unternehmen ohne ein entsprechendes Managementsystem müssen immer durch ein entsprechendes Voraudit des Unternehmens qualifiziert werden. Die im Zusammenhang mit dem Audit zu beachtenden Fragestellungen orientieren sich am SCC Dokument 010 in seiner aktuellen Fassung.

9.4 Montageanweisung und Gefährdungsbeurteilung

Mindestens 10 Arbeitstage vor der Aufnahme der Arbeiten muss eine Montageanweisung des AN auf der Baustelle vorliegen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält.

Sicherheitstechnische Angaben können z. B. sein:

- 1) Montageumfang, -folge und -beschreibung, Hubgewichte, Anschlagpunkte, Hebezeuge,
- 2) Regelung der Verantwortlichkeit,
- 3) Maßnahmen gegen Abstürzen oder Abrutschen Beschäftigter bei der Montage,
- 4) Maßnahmen gegen Herabfallen von Gegenständen,
- 5) Übersichtszeichnungen oder –skizzen mit den vorzusehenden Arbeitsplätzen und deren Zugängen,
- 6) Hinweise zur Ersten Hilfe und zum Brandschutz

Mindestens 10 Arbeitstage vor Aufnahme der Arbeiten muss der AN dem AG (Bauleitung) eine Gefährdungsbeurteilung für die von ihm zu verrichtenden Arbeiten vorlegen. Die Gefährdungsbeurteilung muss neben der nationalen Amtssprache des AN auch in deutscher und der jeweiligen Amtssprache vorliegen. Die Gefährdungsbeurteilung muss sich an der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit orientieren.

9.5 Montagepersonal

Der AN hat sein Montagepersonal und seine Subunternehmer vor Arbeitsaufnahme baustellenspezifisch zu unterweisen. Die Unterweisung ist von jedem Mitarbeiter des AN und seiner Subunternehmer schriftlich zu bestätigen.

Bei dem zum Einsatz kommende Montagepersonal des AN und seiner Subunternehmer müssen die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen gemäß den nachfolgenden Vorschriften durchgeführt worden sein:

- | | |
|----------------------|--|
| Schlosser/Monteur: | BGI 504-1.4, BGI 504-20, BGI 504-26.2 |
| Schweißer: | BGI 504-20, BGI 504-26.2, BGI 504-39 |
| Schweißer Edelstahl: | BGI 504-15, BGI 504-20, BGI 504-26.2, BGI 504-38, BGI 504-39 |
| Kranfahrer: | BGI 504-25 |
| Gabelstaplerfahrer: | BGI 504-25 |

Die Durchführung der Untersuchungen und die schriftlichen Bestätigungen der Unterweisung sind auf Anforderung dem AG nachzuweisen, Der AG ist berechtigt, bis zur Vorlage der schriftliche Bestätigungen und dem Nachweis der Untersuchungen die betroffenen Mitarbeiter der Baustelle zu verweisen.

9.6 Ersthelfer

Der AN hat eine ausreichende, sich am Gefährdungspotential orientierende Zahl an Ersthelfern auf der Baustelle zu bestellen.

9.7 Sicherheitsbeauftragte

Der AN hat je 50 eingesetzte Mitarbeiter einen Sicherheitsbeauftragten für die Baustelle zu bestellen. Für Unternehmen aus anderen rechtlichen Regelungsbereichen ist die Forderung dann erfüllt, wenn Mitarbeiter mit einer entsprechenden sicherheitstechnischen Ausbildung diese Aufgabe in der genannten Form wahrnehmen.

9.8 Fachkraft für Arbeitssicherheit

Der AN hat in Abhängigkeit von der Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter eine Fachkraft für Arbeitssicherheit auf der Baustelle einzusetzen. Die Einsatzzeit bemisst sich nach dem Faktor 0,5 Stunden pro Mitarbeiter und Monat. Für Unternehmen aus anderen rechtlichen Regelungsbereichen ist diese Forderung dann erfüllt, wenn Mitarbeiter mit einer entsprechenden sicherheitstechnischen Ausbildung diese Aufgabe in der genannten Form wahrnehmen. Die geforderten Einsatzzeiten sind die zu beachtenden Untergrenzen. Alle Einsatzzeiten der Fachkraft für Arbeitssicherheit auf der Baustelle sind auf Nachfrage vom AN nachzuweisen.

9.9 Elektrische Gefährdung

In der Regel erfüllen Kraftwerksbaustellen die Kriterien für Arbeiten in engen Räumen bzw. für Arbeiten unter erhöhter elektrischer Gefährdung. Daher müssen die zum Einsatz kommenden elektrischen Werkzeuge und Maschinen eine aktuell gültige Prüfung für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel besitzen. Die für die Arbeiten des AN erforderlichen Schutzmaßnahmen (z.B. Trenntrafo, Schutzkleinspannung) sind durch den AN zu gewährleisten.

9.10 Gerüste

Arbeits- und Schutzgerüste sind nach DIN EN 12811, DIN 4420 und DIN EN 1004 zu erstellen. Arbeitsgerüste sind mindestens nach Lastklasse III auszulegen. Die Erstellung bzw. Veränderung der Gerüste darf nur durch einen Fachbetrieb erfolgen.

Sämtliche Gerüste sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

- Um welches Gerüst handelt es sich?
- Welche Breitenklasse kommt zum Einsatz?
- Welche Lastklasse kommt zum Einsatz?
- Welche Nutzlast kann das Gerüst tragen?
- Wer ist der Ersteller des Gerüsts?
- Wer hat das Gerüst geprüft?

In Bereichen erhöhter Brandgefährdung müssen Gerüste mit schwer entflammabaren Belägen erstellt werden.

Wird von der Regelausführung gemäß der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers abgewichen, muss ein Standsicherheitsnachweis durch den AN geliefert werden.

Die Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers sowie die ggf. erforderlichen Standsicherheitsnachweise im Einzelfall sind auf der Baustelle jederzeit vorzuhalten.

9.11 Brandschutz

Wird nichts anders gefordert, sind vom AN ausreichend geprüfte und funktionsfähige 12 kg Pulverlöscher (ABC-Löschpulver) wie folgt vorzuhalten:

je Unterkunfts-Container	1 x 12 kg Pulverlöscher (ABC)
je Magazin-Container	1 x 12 kg Pulverlöscher (ABC)
je 100 m ² Lagerhallenfläche	1 x 12 kg Pulverlöscher (ABC)
je Gasflaschenlager	1 x 12 kg Pulverlöscher (ABC)
an Schneid- und Schweiß-Arbeitsplätzen	1 x 12 kg Pulverlöscher (ABC)

Brandlasten müssen täglich vom AN aus dem Montagebereich entsorgt werden.

Planen und Folien dürfen nur in der Ausführung "schwer entflammbar" verwendet werden.

9.12 Arbeitsunfälle, Feuer, Ereignisse

Der AN hat unverzüglich nach einem Vorkommnis (z.B. Arbeitsunfall, Umweltverschmutzung, Absturzereignis von Gegenständen) der Bauleitung des AG hierüber einen Bericht zu geben. Dieser Bericht muss innerhalb von 24 Stunden nach dem Vorkommnis die Bauleitung des AG vorliegen. Bei schweren Arbeitsunfällen (tödlicher Unfall, Unfall mit mehreren Verletzten, schwere Verletzungen) ist die Bauleitung des AG unverzüglich, zu unterrichten

9.13 Unfalluntersuchung

Der AN wirkt aktiv an der Untersuchung von Vorkommnissen mit. Hierfür notwendige Besprechungen oder die Anfertigung von Unterlagen werden nicht vergütet. Der AN gewährt dem AG im Fall solcher Vorkommnisse das Recht, an der Untersuchung teilzunehmen und bei Bedarf diese Untersuchung auch zu führen. Behördliche Ermittlungen bzw. lokale rechtliche Gegebenheiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

10 Räumen der Baustelle

Nach Abschluss der Montagearbeiten sind alle Provisorien zu beseitigen, einschließlich aller provisorischen Fundamente etc. Die Baustelle ist besenrein zu übergeben. Lagerplätze, Vormontageplätze und Plätze für Baustelleneinrichtungen, soweit diese vom AN gestellt wurden sowie vom AG gestellte Baustelleneinrichtungen hat der AN in einem Zustand zu übergeben, der dem bei Übergabe vorgefundenen Zustand vergleichbar ist. Die Übergabe der Baustelle und der in Satz 3 genannten Einrichtungen an den AG ist schriftlich zu protokollieren.

Kommt der AN seiner Pflicht zur Beräumung nicht oder nicht vollständig nach, hat der AG nach schriftlicher Mahnung und Setzen einer angemessenen Frist das Recht, zu Lasten des AN die Reinigung selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.

11 Verhaltenskodex

Der Auftraggeber ist den Grundsätzen von Ethik, Integrität und Gesetzestreue verpflichtet.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ebenfalls zu Integrität und einem gesetzestreuem, ethischen Verhalten, das den Prinzipien der Global Compact- Initiative der Vereinten Nationen entspricht. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Verhaltenskodex¹ der Bilfinger SE für Nachunternehmer und Lieferanten einzuhalten und bestätigt dies durch Unterzeichnung und Rücksendung seine Unterschrift.

¹ Anlage Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten